

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **55=75 (1909)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

**Nr. 6.**

Basel, 6. Februar.

**1909.**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Die Souveränität der Kantone im Militärwesen. — Ergebnisse der ausserdienstlichen Schliess-  
tätigkeit. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Beförderungen im Kanton St. Gallen. — Ausland:  
Frankreich: Ausgleich der Infanteriebestände. Beförderung zum Reserveoffizier. — England: Die diesjährigen  
Armeemanöver.

## Die Souveränität der Kantone im Militärwesen.

Als vor 30 Jahren die Offiziere der ganzen Armee der Bundesversammlung die Notwendigkeit einer neuen Ordnung des Wehrwesens darlegten, wurde dies unter anderm auch begründet durch den Hinweis auf das schwere Hemmnis, das im Fortbestehen der kantonalen Hoheit im Militärwesen liege. Die Offiziere gaben damit nichts andres an, als was jedermann bekannt war, der auch nur oberflächliches Verständnis von den Bedingungen des Kriegsgenügens eines Heerwesens besitzt.

Bei der daraufhin unternommenen Ausarbeitung eines neuen Gesetzes kamen die damit betrauten Sachkundigen zur Ueberzeugung, der Uebergang des gesamten Wehrwesens an den Bund müsse die Grundlage sein aller Reformen. Die bezüglichlichen Darlegungen wurden vom Bundesrat als zutreffend anerkannt, er beantragte bei den eidgenössischen Räten die dafür notwendige Verfassungsänderung, die von diesen dann einstimmig beschlossen, aber vom souveränen Volk in der Abstimmung vom 3. November 1895 verworfen wurde.

Als man dann wiederum ans Werk ging, war man sich ganz klar darüber, dass man bei einem zweiten Versuch einer bezüglichlichen Verfassungsänderung vielleicht wohl die Zustimmung der Mehrheit des Volkes erlangen könne, aber kaum die der Mehrheit der Stände. Deswegen war man darüber einig, dass man dieses Mal die Reform des Wehrwesens versuchen müsse, ohne dafür den Kantonen den Rest der Souveränität im Militärwesen nehmen zu müssen, den ihnen Verfassung und Gesetz vom Jahr 1874 gelassen.

So entstand das Wehrgesetz, dem das Volk am 3. November 1907 seine Zustimmung gab.

Als das Volk 12 Jahre vorher so deutlich aussprach, es wolle keine Verfassungsänderung, die die Souveränität der Kantone aufhob, geschah das nicht, um ihren Regierungen die Rudera von Macht und Rechten zu erhalten, die ihnen Verfassung und Gesetz von 1874 gelassen hatte. Das Volk wusste gar nicht, worin sie bestehen, und kümmerte sich damals so wenig wie heute darum, ob der Bund alle oder nur einen Teil der Offiziere ernennt, ob ein eidgenössischer oder kantonaler Beamter die Einkleidung der Rekruten besorgt und ob der Bund die Uniformen liefert oder nur bezahlt. Das Volk will nur, dass die Kantone als kleine Staatswesen für sich fortbestehen und die Eidgenossenschaft ein Bundesstaat bleibt; in der beantragten Verfassungsänderung sah das Volk nur die Gefährdung dieses Grundprinzips der Eidgenossenschaft, das es erhalten haben will.

Um diesen Volkswillen zu respektieren, um dem Argwohn zu begegnen, man wolle so allmählich zum Einheitsstaat der Helvetik übergehen, wurde bei Aufstellung unsres jetzigen Gesetzes am Fortbestehen der kantonalen Hoheitsrechte im Militärwesen nicht gerüttelt. Niemand gab sich dabei einer Illusion hin. Jedermann wusste, dass im Fortbestehenlassen gewisser Hoheitsrechte unsrer 25 Duodezstaaten auch die Gefahr des Fortbestehens von Zuständen läge, die an die belachte Reichsarmee des heiligen römischen Reiches deutscher Nation vor 1805 erinnern und in den modernen Staat nicht hineinpassen. Jedermann wusste, dass darin nicht bloss eine schlimme Komplikation der Verwaltungsmaschine, Vermehrung der